

SATZUNG

über die Stiftung und Verleihung einer Bürgermedaille der Stadt Burgdorf

Präambel:

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für besondere Verdienste um die Stadt Burgdorf wird die

„Bürgermedaille der Stadt Burgdorf“

verliehen.

§ 2

Die Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die in besonderer Weise und langjährig ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Burgdorf ausgeübt haben.

Sie kann auch an Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Burgdorf oder ihrer Einwohner/innen besonders verdient gemacht oder durch ihr persönliches Verhalten einen beispielhaften Einsatz gezeigt haben.

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Stadt Burgdorf sind aus dieser Tätigkeit heraus von der Verleihung ausgeschlossen.

Ehrungen für politische Mandatsträger für ihre Mandatsausübung sind von dieser Satzung ausgenommen.

Die Verleihung der Bürgermedaille bedarf eines Ratsbeschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 3

Es erfolgen nicht mehr als drei Verleihungen der Bürgermedaille in einem Jahr. Die Gesamtzahl der Träger/innen der Bürgermedaille ist begrenzt auf eine(n) je 1000 Einwohner/innen der Stadt Burgdorf.

§ 4

Die Bürgermedaille ist aus Bronzeguss und hat einen Durchmesser von 52 mm. Die Vorderseite zeigt in Abstraktion das Aufbrechen einer guten „Idee“. (Kugel, als vollkommene geometrische Figur). Sie zeigt auf der Rückseite das Stadtwappen, die Schriftzüge „Stadt Burgdorf – Bürgermedaille“ und die Jahreszahl der Verleihung.

§ 5

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt. Zusätzlich wird eine bronzene Ehrennadel ausgehändigt.

§ 6

Die Bürgermedaille und die bronzene Ehrennadel gehen in das Eigentum der Empfängerin/des Empfängers über.

§ 7

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr und innerhalb einer zu diesem Zweck einberufenden öffentlichen Ratssitzung.

§ 8

Erweist sich ein Träger/eine Trägerin der Bürgermedaille durch sein/ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, dieser Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Rat die Befugnis zum Tragen der im Zusammenhang mit der Verleihung der Bürgermedaille ausgegebenen bronzenen Ehrennadel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder widerrufen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burgdorf, den 16.08.2001

STADT BURG DORF

(Alfred Baxmann)
Bürgermeister

(Leo Reinke)
Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 34 vom 06.09.2001